

ZH_OBERGERICHT SB120498 vom 26. März 2013

ZH Obergericht, 2013-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120498

FR: ZH_OBERGERICHT SB120498 du 26 mars 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB120498 del 26 marzo 2013

Erwägungen

E. 1

Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 1. Juni 2012 wurde der Beschuldigte der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie der Widerhandlung und der Übertretung des Waffengesetzes schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.--, entsprechend Fr. 3'600.--, sowie mit einer Busse in Höhe von Fr. 900.-- bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre angesetzt, während die Busse zu bezahlen war und im Falle von schuldhaftem Nichtbezahlen eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Tagen angesetzt wurde (Urk. 15). Dagegen liess der Beschuldigte rechtzeitig Einsprache erheben. In der Folge überwies die Staatsanwaltschaft die Akten ans zuständige Einzelgericht, wobei der Strafbefehl als Anklageschrift zu gelten hatte (Art. 356 Abs. 1 StPO).

E. 1.1

Die Vorinstanz führte die Umstände, wie es zur Hausdurchsuchung in der Wohnung des Beschuldigten an der ... [Adresse] in Zürich kam, zutreffend aus und stellte auch zu Recht fest, dass vor der Hausdurchsuchung ein Tatverdacht gegen den Beschuldigten A. _____ nicht bestand (Urk. 30 S. 7, I.2.4.). Es kann vorab darauf verwiesen werden. Festzuhalten ist, dass die Hausdurchsuchung als Zwangsmassnahme im Verfahren gegen B. _____, dem Untermieter des Beschuldigten, angeordnet worden war, nachdem bei ihm anlässlich einer Personenkontrolle Betäubungsmittel sichergestellt werden konnten.

- 9 -

E. 1.2

Durch die Akten belegt ist, dass anlässlich der gegenüber dem Tatverdächtigen B. _____ angeordneten Hausdurchsuchung auch das Zimmer des Beschuldigten durchsucht wurde und dort die Beweismittel (Marihuana, Waffen) sichergestellt wurden (Urk. 11/3).

E. 1.3

Unbestritten und erstellt ist, dass der Beschuldigte A. _____ Mieter der durchsuchten Wohnung war und es sich bei B. _____ lediglich um dessen Untermieter handelte. Bei der fraglichen Wohnung handelte es sich um eine 3-Zimmerwohnung (Urk. 32/1). Dabei ist davon auszugehen, dass die Räumlichkeiten so aufgeteilt waren, dass B. _____ und der Beschuldigte je ein eigenes Zimmer bewohnten und sie sich die übrigen Räumlichkeiten (Wohnzimmer, Küche, Bad) teilten, wie dies einerseits vom Beschuldigten vorgebracht wurde und andererseits aufgrund der Beschriftung der Zimmer (Urk. 32/3-5) geschlossen werden muss. Im Übrigen geht diese Aufteilung der Räumlichkeiten auch aus dem Hausdurchsuchungsprotokoll der Stadtpolizei Zürich hervor, indem die Polizeibeamten korrekterweise festhielten, welche Gegenstände sie aus dem "Schlafzimmer B. _____" (Urk.

11/2) und welche aus dem "Schlafzimmer A. _____" (Urk. 11/3) sicherstellten. 2. Gesetzliche Voraussetzungen

E. 2

Mit Urteil vom 23. August 2012 bestätigte das Einzelgericht des Bezirkes Zürich den Schuldpunkt betreffend Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie der Widerhandlung und Übertretung des Waffengesetzes bezüglich der Elektroschockwaffe Power Max, des Butterflymessers, des Stichdolchs sowie der drei Wurfmesser und bestrafte den Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 30.-- sowie mit einer Busse von Fr. 500.--. Der Vollzug der Geldstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt, während die Busse zu bezahlen war und bei schuldhafter Nichtbezahlung eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen angesetzt wurde.

E. 2.1

Bei einer Hausdurchsuchung handelt es sich um eine Zwangsmassnahme im Sinne der Strafprozessordnung. Zwangsmassnahmen können nur ergriffen werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind; ein hinreichender Tatverdacht vorliegt; die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (Art. 197 Abs. 1 StPO). Nachdem anlässlich der Personenkontrolle bei B. _____ Betäubungsmittel sichergestellt werden konnten, waren die Voraussetzungen für eine Hausdurchsuchung im Hinblick auf Straftaten von B. _____ gegeben.

E. 2.2

Gemäss Art. 241 Abs. 2 lit. a StPO hat der Durchsuchungsbefehl u.a. die zu durchsuchenden Räumlichkeiten zu bezeichnen. Gemäss schriftlichem Hausdurchsuchungsbefehl waren die Wohnung des (in jenem Verfahren) Beschuldigten B. _____ an der ... [Adresse] in Zürich und alle in dieser Liegenschaft der be-

- 10 - schuldigten Person (B. _____) zugänglichen Räumlichkeiten (inklusive Keller, Estrich etc.) zu durchsuchen (Urk. 11/1 S. 2). Da sich diese Zwangsmassnahme einzig gegen B. _____ richtete, konnte sich der Durchsuchungsbefehl auch nur auf Räumlichkeiten beziehen, die von ihm bewohnt und genutzt wurden. 3. Rechtmässigkeit der Hausdurchsuchung

E. 3

Gegen dieses Urteil liess der Beschuldigte am 28. August 2012 fristgerecht Berufung anmelden (Urk. 26). Mit Eingabe vom 31. Oktober 2012 reichte die Verteidigung ihre Berufungserklärung ein und beschränkte die Berufung auf den Schuldpunkt als solchen (Urk. 31). Mit Präsidialverfügung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 21. November 2012 wurde der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und Frist zu einer allfälligen Anschlussberufung oder zu einem Nichteintretensantrag gestellt. Gleichzeitig wurde der Beschuldigte aufgefordert, dem Gericht das Datenerfassungsblatt samt Unter-

- 6 - lagen einzureichen (Urk. 33). Mit Eingabe vom 7. Dezember 2012 verzichtete die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl auf eine Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils (Urk. 35). Am 3. Januar 2013 liess die Verteidigung dem Gericht die eingeforderten Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen der Beschuldigten zukommen (Urk. 37-38).

E. 3.1

Der gegen B._____ vorerst mündlich und hernach auch schriftlich ausgestellt Hausdurchsuchungsbefehl erfolgte unbestrittenermassen rechtmässig (Art. 197 Abs. 1 StPO, Art. 241 Abs. 1 und 2 StPO). Demzufolge sind auch die bei der Durchsuchung des Zimmers von B._____ und der gemeinsam genutzten Räumlichkeiten sichergestellten Beweismittel ohne Weiteres verwertbar.

E. 3.2

Vorliegend zu berücksichtigen ist, dass B._____, gegen den der Durchsuchungsbefehl ausgestellt worden war, nicht Mieter der Wohnung war, sondern bloss Untermieter. Als solcher stand ihm ein Schlafzimmer zur alleinigen Benutzung zu sowie die Mitbenutzung des Wohnzimmers, der Küche und des Bades. Das (Schlaf-)Zimmer des Beschuldigten stellte demgegenüber dessen Privatbereich dar, zu dem B._____ nur mit Einwilligung des Beschuldigten Zutritt hatte. Die im vorliegenden Verfahren massgeblichen Beweismittel (Marihuana und Waffen) wurden aus dem Zimmer des Beschuldigten A._____ sichergestellt. Wie oben erwähnt, war auch den die Durchsuchung ausführenden Polizeibeamten bewusst, dass es sich dabei nicht um ein von B._____ genutztes Zimmer handelte, wie sie dies auf dem Hausdurchsuchungsprotokoll zum Ausdruck brachten (Urk. 11/3). Das bedeutet, das Zimmer des Beschuldigten wurde einer Zwangsmassnahme unterzogen, obschon es für eine Durchsuchung an einer gesetzlichen Grundlage fehlte, da gegen A._____ kein Tatverdacht vorlag und offensichtlich war, dass es sich beim fraglichen Zimmer um seinen Privatbereich handelte, der vom Durchsuchungsbefehl gegen B._____ nicht mitumfasst sein konnte (Art. 197 Abs. 1 StPO). Eine Einwilligung des Beschuldigten konnte nicht vorliegen, da er im Ausland weilte und von der Durchsuchung gar keine Kenntnis hatte. Demzufolge erfolgte die Durchsuchung des Zimmers von A._____ ohne gesetzliche Grundlage, mithin unrechtmässig.

- 11 - 4. Zufallsfund / Beweisausforschung

E. 4

Sinn und Zweck des Durchsuchungsbefehls gegen B._____ sei gewesen, Deliktsgegenstände zu suchen, welche mit dem ihm vorgeworfenen Delikt zu tun hätten. Dieses Durchsuchungsziel habe die Polizei erreichen können, indem sie in der Wohnung die allgemeinen Räume und das Zimmer von B._____ durchsucht habe. Indem die Polizei in das private Zimmer des Beschuldigten eingedrungen sei, habe sie bewusst nach Beweismitteln gesucht, die mit dem Tatverdacht gegen B._____ in keinem Zusammenhang stünden. Eine Beweisausforschung liege

- 8 - nach der Lehre auch dann vor, wenn weiter durchsucht werde, obwohl das Durchsuchungsziel erreicht sei, was vorliegend zutreffe.

E. 4.1

Die Vorinstanz ging davon aus, bei den im Zimmer des Beschuldigten A._____ gefundenen Drogen und Waffen handle es sich um Zufallsfunde im Sinne von Art. 243 StPO (Urk. 30 S. 8). Zufällig entdeckte Gegenstände, die mit der abzuklärenden Straftat nicht in Zusammenhang stehen, aber auf eine andere Straftat hinweisen, werden sichergestellt (Art. 243 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 243 Abs. 2 StPO sind solchermassen sichergestellte Beweismittel nicht zum Vorneherein unverwertbar. Als zufällig entdeckt gelten Gegenstände dann, wenn sie anlässlich einer lege artis systematisch durchgeführten

Zwangsmassnahme zwangsläufig entdeckt werden (BSK StPO, Gfeller/Thormann, Art. 243 N 13). Das bedeutet, ein Zufallsfund liegt nur dann vor, wenn die Durchsuchung auf einer gesetzlichen Grundlage korrekt durchgeführt wird. Wie oben bereits dargelegt, erfolgte die Durchsuchung des Zimmers des Beschuldigten A._____ jedoch ohne hinreichenden Tatverdacht und somit ohne gesetzliche Grundlage. Bei den aus dem Zimmer von A._____ sichergestellten Beweismitteln handelt es sich deshalb nicht um einen Zufallsfund im Sinne von Art. 243 Abs. 1 StPO (vgl. Riklin, StPO Kommentar, Art. 243 N 1; BSK StPO, Gfeller/Thormann, Art. 243 N 49).

E. 4.2

Nicht als Zufallsfunde gelten die Ergebnisse sogenannter Beweisausforschungen, auch Fishing-Expeditions genannt. Während beim Zufallsfund die Entdeckung dieses Beweismittels nicht intendiert war, bezwecken Fishing-Expeditions gewissermassen Zufallsfunde. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Durchführung der Zwangsmassnahme nicht durch einen präexistenten hinreichenden Tatverdacht legitimiert ist und erst mit den Ergebnissen der Durchsuchung begründet werden soll (BSK StPO, Gfeller/Thormann, Art. 243 N 15).

E. 4.3

Wie oben bereits festgehalten, bestand kein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten A._____, als dessen Zimmer durchsucht wurde. Wenn dieses Zimmer dennoch einer Durchsuchung unterzogen wurde, kann dies nur aufgrund einer diffusen Ahnung - es soll in der Wohnung sehr stark nach Marihuana gerochen haben (Urk. 3 S. 3 Frage 21) - oder "auf gut Glück" geschehen sein, um möglicherweise Beweismittel gegen A._____ zu finden. Den ausführenden Beamten war offensichtlich bewusst, dass allfällige Beweismittel, die im Zim-

- 12 - mer von A._____ gefunden würden, auf eine Straftat von diesem und nicht auf eine Straftat von B._____ hinweisen würden und somit mit dem Ziel der angeordneten Hausdurchsuchung nichts zu tun hatten. Denn B._____ wurde mit den im Zimmer von A._____ gefundenen Drogen und Waffen nie ernsthaft in Zusammenhang gebracht. Demzufolge handelte es sich bei der Durchsuchung des Zimmers von A._____ um eine (unerlaubte) Beweisausforschung, bei deren Ergebnis sich grundsätzlich die Frage der Verwertbarkeit stellt. 5. Verwertbarkeit

E. 5

Die Durchsuchung des Zimmers des Beschuldigten sei damit unrechtmässig erfolgt. Die Durchsuchung sei ohne vorbestehenden Tatverdacht vorgenommen worden und stelle eine reine - unzulässige - Beweisausforschung dar.

E. 5.1

Art. 141 StPO regelt die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise. Danach dürfen Beweise, die Strafbehörden unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich (Art. 141 Abs. 2 StPO). Die Regelung des Art. 141 Abs. 2 StPO knüpft an die Rechtsprechung vor Inkrafttreten der StPO an, "nach der nicht jedes vorschriftswidrig beschaffte Beweismittel ... zu einem Verbot der Verwertung führen [dürfe], weil sonst eine Überspitzung der Formvorschriften auf Kosten der Verbrechensaufklärung vorläge" (BSK StPO, Sabine Gless, Art. 141 N 70). Geregelt ist auch die Fernwirkung dieses

Verwertungsverbots. So ist auch ein weiterer Beweis, der durch einen Beweis, der nicht verwertet werden darf, erhoben wird, nicht verwertbar, wenn er ohne die vorhergehende Beweiserhebung nicht möglich gewesen wäre (Art. 141 Abs. 4 StPO). Demgegenüber sind Beweise, bei deren Erhebung Ordnungsvorschriften verletzt worden sind, verwertbar (Art. 141 Abs. 3 StPO).

E. 5.2

Bei der Verwertbarkeit von unrechtmässig erhobenen Beweisen ist somit zunächst zu unterscheiden, ob eine Gültigkeitsvorschrift oder eine Ordnungsvorschrift verletzt wurde, was je nachdem zu einem relativen Verwertungsverbot oder zur Verwertbarkeit führt. Diese Abgrenzung geht auf die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichts zurück. Als Gültigkeitsvorschriften gelten im Wesentlichen jene Regeln, die ausschliesslich oder vorrangig den Schutz des Beschuldigten anstreben. Ordnungsvorschriften sollen demgegenüber in erster Linie der äusseren Ordnung des Verfahrens dienen (BSK StPO, Sabine Gless, Art. 141 N 67 und dortige Verweise).

- 13 -

E. 5.3

Dass Zwangsmassnahmen nur bei Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts ergriffen werden können (Art. 197 StPO), dient zweifellos dem Schutz des Beschuldigten. Gemäss Art. 8 EMRK hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz. Mit einer Hausdurchsuchung wird in dieses Recht des Schutzes der Privatsphäre eingegriffen. Durch die unrechtmässige Durchsuchung des Zimmers des Beschuldigten wurde somit die Privatsphäre seiner Wohnung (seines Zimmers) missachtet und damit eine Gültigkeitsvorschrift verletzt, so dass Art. 141 Abs. 2 StPO zur Anwendung kommt.

E. 5.4

Noch vor Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (die sich hier - wie erwähnt - auf die bundesgerichtliche Praxis stützt) beurteilte das Bundesgericht die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Verwertbarkeit eines Beweismittels, das unter Verletzung von Art. 8 EMRK erhoben wurde, zur Hauptsache im Hinblick auf das allgemeine Fairnessgebot von Art. 29 Abs. 1 BV bzw. Art. 6 Ziff. 1 EMRK (BGE 131 I 272 E. 3.2.3.5). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweismittel verfassungsrechtlich nicht in jedem Fall ausgeschlossen, sondern lediglich dem Grundsatz nach (BGE 131 I 272 E. 4.1). Der Umstand allein, dass der rechtswidrig beschaffte Beweis nicht an sich verboten ist, genügt aber nicht, um dessen Verwertbarkeit zuzulassen. Vielmehr ist folgende Interessenabwägung anzustellen: Je schwerer die zu beurteilende Straftat ist, um so eher überwiegt das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung das private Interesse des Beschuldigten daran, dass der fragliche Beweis unverwertet bleibt. Demgegenüber ist das Beweismittel namentlich dann nicht verwertbar, wenn bei seiner Beschaffung ein Rechtsgut verletzt wurde, das im konkreten Fall den Vorrang vor dem Interesse an der Durchsetzung des Strafrechts verdient (BGE 131 I 272 E. 4.1.2). Diese Rechtsprechung wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geschützt (a.a.O. E. 4.2). Das Bundesgericht hielt in seiner Entscheidung 131 I 272 an seiner Rechtsprechung fest, wonach das öffentliche Interesse an der Verwertbarkeit um so eher überwiegt, je schwerer die Straftat ist. Entsprechend dürfte aufgrund der Rechtswidrigkeit der Beweisbeschaffung die

Verwertbarkeit zur Verfolgung einer

- 14 - geringfügigen Straftat zu verneinen sein (BGE 131 I 272 E. 4.6 E. 4.5 und dortige Verweise). 6. Schlussfolgerung

E. 6

Gestützt auf die in Art. 141 Abs. 2 StPO geregelte Fernwirkung von Beweisverboten sei auch das Geständnis des Beschuldigten nicht als Beweis verwertbar, weil dieses lediglich gestützt auf die sichergestellten Betäubungsmittel und Waffen habe erhältlich gemacht werden können.

E. 6.1

Vorliegend ist abzuwägen, ob das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Strafrechts den Vorrang hat vor dem Schutz des Beschuldigten in seiner Privatsphäre. Der Besitz von 560 Gramm Marihuana und verbotener Waffen kann nicht als schwere Straftat bezeichnet werden, was sich auch in der von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafe (180 Tagessätze Geldstrafe und Busse) bzw. der von der Vorinstanz ausgesprochenen Strafe (150 Tagessätze Geldstrafe und Busse) widerspiegelt. Eine Abwägung ergibt klar, dass das private Interesse des Beschuldigten an der Achtung seiner Privatsphäre gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Verwertbarkeit der unrechtmässig erlangten Beweismittel überwiegt. Damit unterliegen diese einem Verwertungsverbot (Art. 141 Abs. 2 StPO). Dies gilt auch für das vom Beschuldigten in der Folge abgelegte Geständnis, da dieses nur deshalb zustande kam, weil der Beschuldigte mit den in seinem Zimmer gefundenen Gegenständen konfrontiert wurde (Urk. 4 S. 1 f.).

E. 6.2

Ohne verwertbare Beweismittel kann dem Beschuldigten der Besitz bzw. das Lagern von Marihuana und der verbotenen Waffen nicht nachgewiesen werden, weshalb er vollumfänglich freizusprechen ist. IV. Sicherstellungen 7. Gesetzliche Grundlage Gemäss Art. 267 Abs. 3 StPO ist bezüglich Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes im Endentscheid über die Rückgabe an die berechtigte Person, die Verwendung zur Kostendeckung oder über die Einziehung zu befinden, wenn die Beschlagnahme nicht vorher aufgehoben worden ist. Vorliegend wurden die beim Beschuldigten gefundenen Gegenstände und der Bargeldbetrag

- 15 - lediglich sichergestellt und nicht formell beschlagnahmt. Das ändert aber nichts daran, dass nach Art. 267 Abs. 3 StPO vorzugehen ist.

E. 7

Indem die Staatsanwaltschaft Beweismittel heranziehe, die unrechtmässig erlangt worden seien, verletze sie u.a. das Gebot des fairen Verfahrens sowie das Legalitätsprinzip. Da sämtliche den Beschuldigten belastenden Beweise prozessual nicht verwertet werden dürften, müsse dies dazu führen, dass der Beschuldigte von Schuld und Strafe freizusprechen sei.

E. 8

Einziehung Mit ihrem Entscheid zog die Vorinstanz die beim Beschuldigten sichergestellten Betäubungsmittel und -utensilien sowie die verbotenen Waffen zu Recht ein (Dispositiv Ziff. 6 und Ziff. 9, teilweise). Da eine Einziehung gefährlicher Gegenstände nach Art. 69 StGB unabhängig von der Strafbarkeit einer Person zu verfügen

ist und die Verteidigung diese Einziehung auch nicht anfocht, ist heute nicht mehr darüber zu entscheiden (vgl. vorgängig II.A.). Gleich verhält es sich mit der beim Beschuldigten sichergestellten und mit Urteil der Vorinstanz eingezogenen Dose mit unbekannter Substanz (Dispositiv Ziff. 10). Angefochten wurde aber die Einziehung der sichergestellten zwei Schachteln Munition Samson und 15 Schachteln Munition 9 mm Ruger. Diese sind weder verboten noch liegen Anhaltspunkte vor, dass sie illegal erworben oder für ein Delikt verwendet wurden, so dass keine Grundlage für eine Einziehung besteht. Sie sind daher dem Beschuldigten herauszugeben.

E. 9

Verwendung sichergestellter Gegenstände, Bargeld

E. 9.1

Die Vorinstanz verfügte in ihrem Urteil, Dispositiv Ziff. 7, die Herausgabe des beim Beschuldigten sichergestellten Sturmgewehrs bzw. die Deponierung desselben im Zeughaus. Die Herausgabe des Sturmgewehrs steht in keinem Zusammenhang mit dem Schuldpunkt und wurde von der Verteidigung nicht angefochten, weshalb auch hierüber nicht mehr zu entscheiden ist (vgl. vorgängig II.A.).

E. 9.2

In Bezug auf die Pistolen Desert Eagle (Asservat Nr. ...) und Ruger (Asservat Nr. ...) liegt - wovon auch die Vorinstanz ausging - kein Grund zur Einziehung vor. Die beiden Pistolen sind deshalb nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils dem Beschuldigten herauszugeben.

E. 9.3

Bei der Durchsuchung des Zimmers des Beschuldigten wurden u.a. auch Fr. 1'040.-- sichergestellt (Urk. 7/2, Urk. 11/3). Die Vorinstanz ging dabei zu Recht

- 16 - davon aus, dass es sich dabei nicht um Deliktserlös handelte. Nachdem - wie nachfolgend dargelegt - die Kosten des Verfahrens auf die Staatskasse zu nehmen sind, ist dem Beschuldigten der sichergestellte Geldbetrag nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils herauszugeben. Dies wurde aus Versehen nicht ins ausgehängte Urteilsdispositiv übernommen, was hiermit zu korrigieren ist. V. Kosten- und Entschädigungsfolge 1. Nachdem der Beschuldigte heute freizusprechen ist, ist auch über die erstinstanzliche Kostenaufgabe neu zu entscheiden. Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Ein solches Verhalten des Beschuldigten ist vorliegend nicht gegeben, weshalb die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen sind. 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Entsprechend sind auch die Kosten des Berufungsverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen. 3. Die beschuldigte Person, die ganz oder teilweise freigesprochen wird, hat Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen (Art. 436 StPO in Verbindung mit Art. 429 Abs. 1 StPO). Dem Beschuldigten ist folglich für seine anwaltliche Verteidigung im gesamten Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 4'000.-- aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.